



RTL Deutschland GmbH, Picassoplatz 1, 50679 Köln

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Rundfunkkommission der Länder
Postfach 3880
55028 Mainz

per: [Kontaktformular . Rundfunkkommission \(rlp.de\)](#)

Ihr Kontakt
Anne-Mary Pietrzak
Medienpolitik

+49 4567 - 4540
anne.pietrzak@rtl.de

Köln, den 07.12.2023

Stellungnahme der RTL Deutschland GmbH zum 2. Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMÄndStV_Ref_E-2023) in der Fassung vom 08.11.2023

RTL Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass die Länder sich bemühen, mit der Vorlage eines weiteren Diskussionsentwurfs zur Novelle des JMStV den Weg zu kohärenten Regelungen im Jugendmedienschutz zu ebnen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und fokussieren uns dabei auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte. Für weitere Details verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen bzw. Formulierungsvorschläge von FSF, FSM und VAUNET.

Das hohe Jugendschutzniveau in Deutschland wird nicht zuletzt durch das intrinsische Engagement der Medienanbieter getragen. RTL Deutschland – unter anderem auch als Anbieter eines anerkannten Jugendschutzprogramms nach § 11 Abs. 2 JMStV – investiert in erheblichem Maße in den Jugendmedienschutz. Aus unserer Sicht ergeben sich im Vergleich zum Vorentwurf vom 25.4.2022 nur punktuell Verbesserungen. Ohne Analyse tatsächlich bestehender Schutzlücken werden weitreichende gesetzliche Eingriffe vorgenommen, die geltende Paradigmen im Jugendmedienschutz in Frage stellen und erhebliche wirtschaftliche Kollateralschäden verursachen.

Erstens:

Die weiterhin geplante Einführung einer neuen **Jugendschutzvorrichtung (JSV) für App-Anbieter** verursacht auch unter der in § 12 Abs. 1 S. 1 angedachten Einschränkung des Adressatenkreises Bürokratie-, Kosten- und Zeitaufwand, ohne in ihrer Komplexität einen tatsächlichen Zugewinn an Jugendschutz zu garantieren – von Fragen der Rechtssicherheit für die Haftungsrisiken der geplanten JSV-Lösungen ganz zu schweigen.

Zweitens:

Der diskutierte Entwurf bewirkt leider auch eine Kompetenzverschiebung der Zuständigkeiten im Hinblick auf den technischen Jugendmedienschutz. Eine solche Maßnahme führt – ohne Notwendigkeit – zu einer erheblichen **Schwächung des Systems der regulierten Selbstregulierung**. Anreize für Anbieter, sich einem System regulierter Selbstregulierung anzuschließen, könnten entfallen. Unklar ist vor allem, warum die im letzten Referentenentwurf im neuen § 4 Abs. 4 und 5 angedachte **nachlaufende Prüfung** einer Entscheidung der Selbstkontrollen durch die KJM jetzt in ihrer Rangfolge geändert werden soll.

Andererseits ist absolut zu begrüßen, dass in § 5 Abs. 2 S. 1 endlich eine Norm zur **Durchwirkung der nach dem JMStV erhobenen Altersbewertungen** angedacht ist, wenngleich noch klargestellt werden sollte, dass hierunter auch Alterseinstufungen

RTL Deutschland GmbH
Picassoplatz 1
50679 Köln, Deutschland
Tel +49 221 456 0

Deutsche Bank
IBAN DE98 3707 0060 0131 9417 00
Swift Code DEUTDEKXXX

Sitz der Gesellschaft Köln
Köln HRB 62896
USt-ID DE 814 967 412

Geschäftsführende
Dr. Thomas Rabe (Vors.), Matthias Dang,
Andreas Fischer, Ingrid Heisserer,
Stephan Schmitter

rtl.com

zertifizierter Jugendschutzbeauftragter Freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen nach § 14a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JuSchG zu verstehen sind.

Drittens:

Massive Probleme sehen wir in den geplanten **neuen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten gem. § 5 c Abs. 3, 4**. Sie gehen weit über eine bloße Verknüpfung zu Hinweispflichten nach § 14 a JuSchG hinaus und stellen einen zusätzlichen Eingriff in unsere Programmfreiheit dar, ohne gleichzeitig einen Zugewinn an Schutzoptionen für Heranwachsende zu generieren. Anders als die im JuSchG angelegte "Soll"-Vorschrift würde hier ohne Regelungsbedarf eine „Muss“-Vorschrift implementiert, die Anbieter (von Telemedien?) zwingt, zu Beginn des Angebots deutlich wahrnehmbar sowohl auf Alterseinstufungen nach dem JMStV oder JuSchG hinzuweisen als auch die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung bzw. Gefahren für die persönliche Integrität zu benennen. Soweit mit dieser Regelung auch der Rundfunk adressiert sein sollte, ist völlig unverständlich, warum ausgerechnet in einem ohnehin hoch regulierten Umfeld mit der zusätzlichen Schutzoption der Sendezeitgrenzen eine weitere Maximalregulierung implementiert wird, obwohl bei der Umsetzung der neugefassten AVMS in Art. 6a Nr. 3 bereits alle Hinweis- und Kennzeichnungserfordernisse in nationales Recht umgesetzt wurden. Auch ist keinerlei Gleichlauf mit dem JuSchG als Bundesgesetz zu erkennen, der weder eine „Muss“-Vorschrift noch eine Kennzeichnungspflicht jenseits von Film- und Serienangeboten kennt. **In Summe gehen wir davon aus, dass eine Einbeziehung des Rundfunks in die umfangreichen neuen Kennzeichnungspflichten gem. § 5 c Abs. 3, 4 nicht intendiert sein kann**, zumal mit dem EPG (Electronic Program Guide) heute schon ein Link zu ergänzenden Informationen linearer Medieninhalte zur Verfügung steht.

Wenn Inhalte zukünftig zusätzlich auf die Gefahren der persönlichen Integrität geprüft werden müssen – übrigens ohne, dass für die Vergabe von Deskriptoren bisher auch nur ein verbindlicher Marktstandard abzusehen ist - rechnen wir mit einem massiven Kostenanstieg und einem erheblichen personellen Zusatzaufwand innerhalb unserer RTL-internen Jugendschutzprozesse. Unklar bleibt, ob sich die Anforderung nur auf jene Sendungen beziehen soll, zu denen die „wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung“ bereits vorliegen oder perspektivisch für **alle** Sendungen Nachprüfungen erforderlich wären. Wir haben überschlagen, dass allein eine eventuelle Nachprüfung des gesamten RTL- Lizenzbestands eine Vollzeitkraft ca. 32 Jahre lang auslasten würde.

Insgesamt scheint ohne großzügigen zeitlichen Vorlauf und ohne angepasste Übergangsfristen die praktische Umsetzung kaum denkbar – unabhängig davon, dass Umsetzungsaufwand und Nutzen aus unserer Sicht in keinerlei angemessenem Verhältnis stehen. Deswegen möchten wir diesem Vorhaben ausdrücklich und vehement entgegenreten.

Insgesamt wirft die Erweiterung der **Schutzziele um die der persönlichen Integrität** ganz grundsätzliche Fragen auf. Gerade in Rundfunkangeboten ist kaum davon auszugehen, dass IP-basierte Interaktionsrisiken, wie sie Grundlage gleichlautender Regelungen auch im JuSchG sind, auftreten. Hier scheinen uns die Besonderheiten des Rundfunks zu wenig berücksichtigt. Im Übrigen sollten sich vom JMStV erfasste Risiken – wenn überhaupt – nur auf „nicht altersgerechte Risiken“ beziehen.

Viertens:

Nur der Form halber sei angemerkt, dass in **§ 20 Abs. 4 S. 1** bei der Einführung neuer Instrumente zur Verbesserung der Aufsicht sicherlich nicht intendiert ist, den Adressatenkreis eines derart weitreichenden Eingriffs ohne klares rechtsstaatliches Verfahren auf den Rundfunk auszuweiten. Hier sollte unbedingt eine Beschränkung auf den Telemedienbereich erfolgen.

Fazit:

In Summe zeigen sich etliche der geplanten Neuregelungen deutlich verbesserungswürdig, um das Ziel eines effektiven Jugendschutzes zu stärken. Nach jetziger Lesart werden vor allem die Anbieter, die sich eigeninitiativ im Bereich des technischen Jugendschutzes engagiert haben, zusätzlich belastet. Wir appellieren daher an die Länder zu prüfen, ob eine technische Zusammenarbeit innerhalb der EU besser als eine deutsche Insellösung geeignet wäre, vorhandene Jugendschutzsysteme rechtssicher zu optimieren und wirksam miteinander zu verknüpfen.

In jedem Fall sollte aber

- ✓ auf neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten nach § 5c JMÄndStV-E-2023 verzichtet werden, ersatzweise aber wenigstens eine Regelung analog zum JuSchG ausschließlich Telemedien, Filme und Spieleprogramme als „Soll“-Norm adressieren,
- ✓ im Bereich des technischen Jugendschutzes die Einführung einer JSV auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Vielzahl weiterhin offener Fragen überdacht sowie
- ✓ das Zusammenwirken von Selbstkontrollen und Aufsicht zugunsten der Selbstkontrollen insgesamt gestärkt werden. Dazu sollte Durchwirkungsregelung nach § 5 Abs. 2 S. 1 JMÄndStV-E-2023 um die Entscheidungen des zertifizierten Jugendschutzbeauftragten ergänzt und die Rangfolge in **§ 4 Abs. 4 und 5** geändert werden.